

Allgemeine Kommunalwahlen am 30. August 2009 Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. Juni 2009
12 - 35.12.00

Die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am Sonntag, dem 30. August 2009, statt, vgl. Wahlausschreibung des Innenministers vom 4. März 2009 ([MBI. NRW. 2009 S. 97](#)).

Neben den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten werden mit wenigen Ausnahmen auch die (Ober-)Bürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte gewählt.

Lfd. Nr.		Seite
	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	1
1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Wahlorgane	2
3	Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	4
4	Wählerverzeichnis	5
5	Wahlbenachrichtigung	6
6	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen	6
7	Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen	7
8	Unterstützungsunterschriften und Wählbarkeitsbescheinigungen	8
9	Stimmzettel	9
10	Wahlssystem und Sitzverteilung	9
11	Briefwahl	10
12	Dienst am Tag vor der Wahl und am Wahltag	10
13	Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung	11
14	Ausschilderung der Wahllokale und Stimmabgabe	11
15	Keine Verwendung von Wahlgeräten	11
16	Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse	12
17	Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln	12
18	Schnellmeldungen	12
19	Wahlstatistik	12
20	Fristen und Termine	12
21	Erfahrungsbericht	13
22	Entsprechende Geltung des Durchführungserlasses vom 14. Mai 2004	13
Anlage	<i>Terminkalender</i>	

1

Rechtliche Grundlagen

Für die allgemeinen Kommunalwahlen gelten

- das [Kommunalwahlgesetz -KWahlG-](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), – SGV. NRW. 1112 –; am 24. Juni 2009 hat der Landtag ein **Änderungsgesetz** mit der Aufhebung der Mindestsitzklausel im bisherigen § 33 Abs. 3 verabschiedet (Gesetzentwurf LT-Drs. 14/8335).
- [Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen - KWahlZG -](#) vom 24. Juni 2008 (GV.NRW, S. 514) (Mit Urteil vom 18. Februar 2009 (VerfGH 24/08) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, dass Art. 12 Satz 1 des KWahlZG mit der Landesverfassung und dem Grundgesetz insoweit unvereinbar und nichtig ist, als hierdurch Art. 1 Nr. 3 KWahlZG schon für die Kommunalwahl 2009 gelten sollte. Eine Zusammenlegung von Europa- und Kommunalwahl ist daher erst ab dem Jahre 2014 zulässig. Einzelne Bestimmungen des KWahlZG finden jedoch schon bei der jetzigen Kommunalwahl Anwendung.)
- das **Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen** vom 26. Februar 2008 (GV.NRW. S. 162/164), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) - SGV.NRW 2020 -
- die [Kommunalwahlordnung -KWahlO-](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), – SGV. NRW. 1112-; nach dem Inkrafttreten des o.g. KWahlG-Änderungsgesetzes erfolgt eine Anpassung der KWahlO

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts ([Gemeindeordnung](#) und [Kreisordnung](#)) Anwendung, die die maßgebenden Wahlrechtsgrundsätze sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen für (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen enthalten.

2

Wahlorgane

Neu: Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 2 Abs. 7 S. 1 KWahlG).

2.1

Wahlleiter/innen (§ 2 Abs. 2 KWahlG; § 3 KWahlO)

In § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG ist nunmehr klarstellend geregelt, dass (Ober-)Bürgermeister/innen, Landrätinnen/Landräte und ihre Vertreter/innen ab ihrer Aufstellung als Bewerber/in nicht Wahlleiter/in in dem Wahlgebiet sein können, in dem sie sich bewerben. Bei gleichzeitigen Wahlen der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und der Landrätin/des Landrats desselben Kreises kann ein/e (Ober-)Bürgermeister/in, der/die sich für das Amt der

Landrätin/des Landrats bewirbt, nicht Wahlleiter/in für das Wahlgebiet der Gemeinde sein. Auch kann für diesen Fall ein/e Landrat/Landrätin, der/die sich für das Amt der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter/in für das Wahlgebiet des Kreises sein, § 2 Abs. 2 Satz 3 KWahlG. Zudem können Wahlleiter/innen und ihre Vertreter/innen auf dieses Amt verzichten. Der Verzicht ist schriftlich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 3 Nr. 2 KWahlO).

2.2

Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 KWahlG; §§ 7, 8 KWahlO)

2.2.1

Allgemeines

Es empfiehlt sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer/innen in den Wahlvorständen so hoch wie möglich zu bemessen (Höchstzahl: 6). Dadurch kann Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Der/Die Wahlvorsteher/in und der/die stellvertretende Wahlvorsteher/in sowie die Beisitzer/innen müssen nicht mehr zwingend Wahlberechtigte der Gemeinde sein (§ 7 Abs. 3 KWahlO). Hierdurch soll die Gewinnung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen erleichtert werden. Es ist nunmehr auch möglich, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, die außerhalb der Gemeinde wohnen, als Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen.

Nach § 2 Abs. 7 KWahlG können Bewerber/innen für das Amt der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters oder der Landrätin/des Landrats nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein und dürfen - das ist neu und besonders zu beachten! - andere Wahlbewerber/innen **nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber/innen) bzw. in dem sie ihre Wohnung haben (Bewerber/innen auf Reservelisten)**. Durch diese Änderung soll die Neutralität der Wahlorgane weitergehend als bisher gewährleistet und zugleich die Gewinnung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen nicht unverträglich erschwert werden. Hinsichtlich der anderen Wahlbewerber/innen bleibt eine Berufung in den Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks möglich. Ich bitte, bei potenziellen Wahlhelfer/innen um Verständnis für diese Neuregelung zu werben. Bei Landtags- und Bundestagswahlen gilt eine noch striktere Regelung: hier dürfen Wahlbewerber/innen generell nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Die Zulässigkeit der Aufnahme personenbezogener Daten von Wahlberechtigten in Wahlhelferdateien für künftige Wahlen ist nunmehr in § 2 Abs. 6 KWahlG geregelt. Die/Der Betroffene kann der Verarbeitung ihrer/seiner Daten widersprechen. Über das Widerspruchsrecht ist sie/er schriftlich zu unterrichten.

Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung der Vorschriften des § 7 Abs. 8 und 9 KWahlO die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher abwechselnd anwesend sind; durchgreifende Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen nicht.

Die mancherorts noch bei der Europawahl 2009 geübte Aufstellung eines „**Spendentellers**“ ist grundsätzlich zu unterlassen, insbesondere auf und neben der Wahlurne oder im Bereich der Wahlkabinen, weil dies zu Irritationen der Wähler/innen und zu einer Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl führen kann. Hierauf sind die Mitglieder

der Wahlvorstände unbedingt hinzuweisen. Ein angemessenes Erfrischungsgeld erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände regelmäßig von der Gemeinde nach § 7 Abs. 11 KWahlO.

2.2.2

Bewegliche Wahlvorstände, Sonderstimbezirke (§§ 9, 10, 45 bis 48 KWahlO)

Nach § 9 KWahlO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Für die in § 10 KWahlO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 45 Abs. 6 Satz 1 KWahlO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. Bestimmung einer Hilfsperson durch den/die Wähler/in gemäß § 45 Abs. 6 KWahlO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen/ankreuzen zu lassen.

3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 7, 8, 12 und 13 KWahlG)

Die Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts wurde entsprechend der Regelung im Landeswahlgesetz von drei Monaten auf 15 Tage vor der Wahl verkürzt. Wahlberechtigt ist daher nur, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 14. August 2009, in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder - ebenfalls neu geregelt - sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat. Letztgenannte Regelung kann nur zum Zuge kommen, wenn die/der Einwohner/in im Bundesgebiet keine Wohnung hat. Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Eine ständige Niederlassung oder der Wille, den Ort zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, ist nicht erforderlich.

Für die Wählbarkeit zu den Vertretungen ist neben der Vollendung des 18. Lebensjahres nach wie vor erforderlich, dass die Bewerber/innen seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst dort gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wohngebietes haben (§ 12 Abs. 1, § 46a Abs. 4 KWahlG).

Für (Ober-)Bürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte gibt es keine Höchstaltersgrenze mehr (§ 119 Abs. 4 Satz 1 LBG).

Durch die Novelle des KWahlG ist der Katalog der Inkompatibilitätsgründe in § 13 KWahlG erheblich reduziert worden. So wurde eine sog. funktionale Inkompatibilität eingeführt. Ausschlaggebend ist somit nicht mehr die bloße Zugehörigkeit zu einer Aufsichtsbehörde, sondern allein die unmittelbare Ausübung einer konkreten Auf-

sichtsfunktion (allgemeine oder Sonderaufsicht; nicht Fachaufsicht). Zu den Neueregungen in § 13 KWahlG kann auf einschlägige Kommentarliteratur sowie auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 ([LT-Drs. 14/3977](#) S. 40 ff.) hingewiesen werden.

4

Wählerverzeichnis (§§ 10,11 KWahlG; §§ 11 bis 18 KWahlO)

4.1

Neu eingeführt wurde, dass von Amts wegen auch diejenigen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, die nach dem Stichtag (26. Juli 2009) bis zum 16. Tag vor der Wahl (14. August 2009) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

Die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen sind auf Antrag, der bis zum 16. Tag vor der Wahl (14. August 2009) zu stellen ist, in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 7 und Abs. 8 KWahlO). Die hiervon betroffenen Unionsbürger/innen sind spätestens am 35. Tag (26. Juli 2009) vor der Wahl in geeigneter Form zu unterrichten.

4.2

Bei einem Wohnungswechsel nach dem Stichtag ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mit den neuen Regelungen in § 12 Abs. 3 bis 6 KWahlO soll eine Doppelwahl bei Umzügen innerhalb des Wahlgebietes verhindert werden, indem die/der Fortziehende aus dem Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde zu streichen ist und nur noch in der Zuzugsgemeinde wählen kann, sofern er dort wahlberechtigt ist und in das Wählerverzeichnis (von Amts wegen) eingetragen ist. Die/Der Betroffene ist bei der Anmeldung am Zuzugsort entsprechend zu unterrichten und insbesondere auf die Ungültigkeit ggf. bereits abgegebener Briefwahlstimmen, auch für die Kreiswahl, hinzuweisen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

Nur auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wer im Wahlgebiet keine Wohnung hat, sich aber dort „sonst gewöhnlich aufhält“ (§ 12 Abs. 2 KWahlO). Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der die/der Betreffende sich am Stichtag aufhält oder aufgehalten hat. Der Antrag kann nur bis zum Beginn der Einsichtsfrist (10. August 2009) gestellt werden.

4.3

Das Wählerverzeichnis ist - wie im Landtags- und Bundeswahlrecht - nur noch beschränkt einsehbar. Es findet keine öffentliche Auslegung mehr statt, § 10 Abs. 4 KWahlG. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 10. bis 14. August 2009, während der allgemeinen Öffnungszeiten - nicht mehr wie früher an einem Tag bis 18.00 Uhr - zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 14 KWahlO spätestens am 24. Tag vor der Wahl (6. August 2009) öffentlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme ist zur eigenen Person ohne weiteres zuzulassen, zu Daten anderer Personen dagegen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen (Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann) und in keinem Fall hinsichtlich solcher Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk

gemäß § 34 Abs. 6 MG NRW eingetragen ist (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 3 KWahlG).

4.4

Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind nach Maßgabe des § 10 KWahlG zulässig. Berichtigungen wegen offenkundiger Unrichtigkeiten nach § 10 Abs. 5 KWahlG, § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b, Abs. 2 KWahlO (offenkundige Unrichtigkeiten) können beispielsweise eintreten durch Veränderungen in der Person des Wahlberechtigten oder durch technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses. Veränderungen in der Person der Wahlberechtigten sind vor allem Tod, Verlust der Rechtsstellung als Deutsche/r oder als Unionsbürger/in und Eintritt eines Ausschlussgrundes. Technische Fehler können vor allem durch Programmierungs- und Bedienungsfehler auftreten. Zu den offenkundigen Unrichtigkeiten gehört auch, dass Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet fortziehen oder die Wohnung zur Nebenwohnung wird (besonders geregelt in § 12 Abs. 3 KWahlO).

Zu beachten ist, dass gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a KWahlO ab Beginn der Einsichtsfrist ansonsten Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch aufgrund eines rechtzeitigen Einspruchs zulässig sind. Zulässig bleiben auch die Änderungen, die im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine mit der Eintragung des Wahlscheinvermerks notwendig waren (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c KWahlG). Unberührt bleibt die Pflicht zur Amtseintragung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 KWahlG.

5

Wahlbenachrichtigung (§§ 13, 74, 75d KWahlO)

Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen sind die Wahlbenachrichtigungen miteinander zu verbinden (§§ 75 Abs. 3, 75 a KWahlO).

Nach Möglichkeit sollte in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt werden, ob der angegebene Wahlraum barrierefrei ist; damit kann die Mitteilungspflicht nach § 34a Satz 4 KWahlO erfüllt werden. Im Übrigen haben die Blindenverbände gebeten, auf die Möglichkeit der Anforderung von Schablonen hinzuweisen. Ich stelle anheim, zu prüfen, ob diese zusätzliche Information in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen werden kann. Ersatzweise kommt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit in Betracht.

6

Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(§§ 9, 10 Abs. 3 KWahlG; §§ 19 bis 23, 70, 75 Abs. 4, 75a KWahlO)

6.1

Der/Die Antragsteller/in muss im Wahlscheinantrag Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine/ihre Wohnanschrift angeben (§ 19 Abs. 2 KWahlO). Die Angabe der Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummern bei der Antragstellung eines Wahlscheins ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformationen erleichtern indessen eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller/innen und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben, und soweit der bzw. dem Wahlberechtigten bekannt, die Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer abgefragt werden kann.

Darüber hinaus wird anheimgestellt, bei Versand des Wahlscheins an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung an die Anschrift der Hauptwohnung eine Bestätigung über den Versand zu senden.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen.

6.2

Die Möglichkeiten, trotz Nichteintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag einen Wahlschein zu erhalten, wurden erweitert (§ 9 KWahlG). Die Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein, wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben oder nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind. Zudem wurde klargestellt, dass ein Wahlschein auch dann zu erteilen ist, wenn das Wahlrecht erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bezüglich des Wählerverzeichnisses entstanden ist, wie dies bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Unionsbürgerschaft der Fall ist.

6.3

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 3 KWahlO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, dass Verwaltungsangehörige der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch der bzw. des Wahlberechtigten in deren bzw. dessen Wohnung entgegennehmen.

Einer/Einem von der/von dem Wahlberechtigten Bevollmächtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, ohne dass eine plötzliche Erkrankung vorliegen muss und unabhängig davon, ob noch eine rechtzeitige postalische Übersendung oder amtliche Überbringung möglich ist (§ 20 Abs. 5 KWahlO). Um Missbräuchen zu begegnen, darf ein/e Bevollmächtigte/r allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies hat er/sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 20 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).

6.4

Wer einen Wahlschein beantragt, erhält nunmehr von Amts wegen zugleich die Briefwahlunterlagen (§ 20 Abs. 4 KWahlO); ist allerdings eine Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen, so erhält die/der Wahlberechtigte nur einen Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen, der ihr/ihm, anders als bisher, unmittelbar zu übersenden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KWahlO).

6.5

Der bisherige Wahlumschlag wird jetzt als Stimmzettelumschlag bezeichnet (§§ 26, 27 KWahlG).

7

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen (§§ 15, 16, 17, 46a, 46d KWahlG; §§ 24 bis 31, 71 und 72, 75b KWahlO)

7.1

Für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte sind - das ist neu - **auch gemeinsame Wahlvorschläge** mehrerer Parteien und/oder Wählergruppen zulässig. Parteien oder Wählergruppen können also gemeinsam einen Kandidaten nominieren (§ 46d Abs. 3 KWahlG). Die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger dürfen keine/n weitere/n (eigene/n) Bewerber/in wählen und zur Wahl der (Ober-)Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder Landrätin/Landrats vorschlagen (§ 46d Abs. 3 Satz 3 KWahlG).

Für die Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge ist § 75b Abs. 5 KWahlO neu eingeführt worden. Es sind insbesondere alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d mit der Benennung eines/einer gemeinsamen Bewerbers/Bewerberin muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

7.2

Hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge, der Beibringung erforderlicher Nachweise, Ausnahmen hiervon sowie Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen, die mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet (bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt) einreichen, verweise ich auf meine Bekanntmachungen „Allgemeine Kommunalwahlen 2009 - Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen“ vom [12.01.2009](#) sowie vom [03.04.2009](#) (MBI.NRW. S. 27 und S. 162).

In der Bekanntmachung vom 12.01.2009 sind zudem die in der laufenden Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien unter Nummer 2 aufgeführt. Parteien, die auf Landesebene organisiert sind und die ihre Unterlagen dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben, habe ich gemäß § 25 KWahlO unter Nummer 3 meiner Bekanntmachung vom 12.01.2009, ergänzt durch meine Bekanntmachung vom 03.04.2009, mitgeteilt.

7.3

Bei Bewerbungen von Beamtinnen/Beamten oder Arbeitnehmer/innen ist im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG dem Wahlvorschlag auch eine Bescheinigung über die ausgeübte Tätigkeit beizufügen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält (§ 26 Abs. 4 Nr. 5 KWahlO).

8

Unterstützungsunterschriften und Wählbarkeitsbescheinigungen (§§ 15 Abs. 2 Satz 3, 16 Abs. 1 Satz 3, 46d Abs. 1 KWahlG; §§ 26 Abs. 3, 31 Abs. 3, 75b Abs. 3, 78 Abs. 1, 81 KWahlO; Wählbarkeitsbescheinigungen: §§ 26 Abs. 4 Nr.2, 31 Abs. 2 Satz 4, 72 Abs. 4 Nr. 2, 75b Abs. 4 Satz 2 KWahlO)

Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG vertreten sind, müssen die nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG erforderlichen Unterstützungsunterschriften beibringen.

Neu ist, dass die/der Unterzeichnungswillige auf den Unterstützungsformblättern ihre/seine Daten (Name, Anschrift) persönlich und handschriftlich ausfüllen muss. Dadurch soll Missbrauch erschwert werden.

Es bestehen keine durchgreifende Bedenken dagegen, auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften einzelne personenbezogene Daten von Unterstützer/innen, die fehlen (z.B. zweiter Vorname) oder offensichtlich versehentlich falsch angegeben wurden (z.B. als Geburtsdatum der Tag der Unterzeichnung), von Amts wegen zu korrigieren bzw. zu ergänzen und dies entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch Paraphe des Bearbeiters).

Im Interesse beschleunigter Einreichung von Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen von Formblättern unverzüglich zu erteilen, ebenso Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerber/innen auf Wahlvorschlägen.

9

Stimmzettel (§§ 23, 46a Abs. 1, 46b, 46d Abs. 4 KWahlG, §§ 32, 73, 75c KWahlO)

9.1

In § 75c Satz 5 KWahlO i.V.m. § 46d Abs. 4 KWahlG ist festgelegt, an welcher Stelle und in welcher Form gemeinsame Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel anzuführen sind. Wurden daneben andere Wahlvorschläge von jeweils nur einem Wahlvorschlagsträger zugelassen, so richtet sich dafür die Reihenfolge gemäß § 75c Satz 4 KWahlO nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag ist grundsätzlich an der Stelle aufzuführen, die der daran beteiligten Partei oder Wählergruppe mit der höchsten bei der letzten Vertretungswahl erreichten Stimmenzahl gebühren würde, wenn sie allein für sich einen selbstständigen Wahlvorschlag eingereicht hätte.

9.2

Die Angabe einer Mindestgröße des Stimmzettels ist wegfallen; dies erleichtert die Wahlorganisation. Die Wahlbriefumschläge sind nunmehr **rot** anstatt hellrot. Die Stimmzettelmuster lt. Anlage 17a, 17c und 17d wurden um die Angabe des Geburtsjahres unter dem Namen der Bewerber/innen ergänzt. Die Altersangabe erhöht den Informationsgehalt für die Wähler/innen bei der Stimmabgabe.

10

Wahlsystem und Sitzverteilung (§§ 31, 32, 33, 46a Abs. 6, 46c Abs. 2 KWahlG; § 61 Abs. 4 und 5 KWahlO)

Die Mindestsitzklausel von 1,0 im bisherigen § 33 Abs. 3 KWahlG ist aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 16. Dezember 2008 (VerfGH 12/08), nicht mehr anzuwenden. Der Absatz wird voraussichtlich in der 26. KW 2009 vom Landtag durch Änderungsgesetz aufgehoben; die Absätze 4 bis 7 werden dann Absätze 3 bis 6 (vgl. LT-Drs. 14/8335). Die KWahlO wird nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes entsprechend angepasst.

Nähere Ausführungsbestimmungen zu § 33 Abs. 2 und 3 neu (= 4 alt) KWahlG enthält § 61 Abs. 4 und 5 KWahlO. Zur Erleichterung der Sitzberechnung durch die Kommunen aufgrund der Wahlergebnisse hat das Innenministerium ein vom Landesbetrieb IT.NRW entwickeltes elektronisches **Berechnungsprogramm** bereitstellen lassen und hierzu mit E-Mail-Erlass vom 10.06.09 über die Bezirksregierungen aktualisierte „Erläuterungen zur Sitzberechnung“ (Stand: Juni 2009) für die Kommunen übersandt.

Mit Urteil vom 26. Mai 2009 (VerfGH 2/09) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen in nur noch einem Wahlgang gemäß § 46c Abs. 2 Satz 2 KWahlG entschieden, dass der Wegfall der Stichwahl bei den (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen mit der Landesverfassung vereinbar ist.

11

Briefwahl (§§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 3, 26, 27 KWahlG; §§ 8, 56 bis 60 KWahlO)

11.1

Eine Neuregelung hat § 27 Abs. 4 KWahlG erfahren. Danach werden die Briefwahlstimmen auch bei Wohnortwechseln innerhalb desselben Kreises ungültig, da eine etwaige Doppelwahl verhindert werden soll. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb desselben Kreises besteht nur in der neuen Gemeinde das Wahlrecht, das per Urnen- oder Briefwahl ausgeübt werden kann (siehe oben Nr. 4.2)

11.2

Mit der Neufassung des § 20 Abs. 6 Satz 2 KWahlO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Briefwahl an Ort und Stelle genauso zu verfahren ist wie bei der Rückübersendung von Wahlbriefen durch die Briefwähler/innen (Einlegung des Stimmzettels in den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch offen in eine Wahlurne).

11.3

Gemäß § 56 Abs. 5 KWahlO sorgt die Gemeinde dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen Wahlbriefumschlages ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in hat öffentlich bekannt zu geben, bei welchem oder welchen Post- oder Zustellunternehmen amtliche Wahlbriefumschläge ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich eingeliefert werden können. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zur Beförderung von Briefen mit einem Gewicht von bis zu 50g zum 31.12.2007 endete.

11.4

Die Hilfsperson, derer sich der/die Wähler/in bei der Briefwahl bedienen kann, muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 56 Abs. 2 Satz 4 KWahlO).

12

Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Wahlleiter/innen und der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. des (Ober-)Bürgermeisters am Tag vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind.

13

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 24 Abs. 3 KWahlG)

Nach § 24 Abs. 3 KWahlG sollen Wahlbeeinflussungen am Wahltag verhindert werden. Wahlbeeinflussungen sind nunmehr auch unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, verboten. Außerdem ist jede Unterschriftensammlung untersagt.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungestört ausüben können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Es gibt keine generelle "Bannmeile" um das Wahllokal. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 m ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt. Hinsichtlich dieser Thematik wird auf die einschlägige Kommentierung zu § 32 Abs. 1 BWG, der mit § 24 Abs. 3 KWahlG wortidentisch ist, verwiesen.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung soll im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung zusammenhängender Werbe- oder Informationsschriften und -materialien abgesehen werden; solche Unterlagen sind aus dem Wahlraum zu entfernen.

14

Ausschilderung der Wahllokale und Stimmabgabe (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 25 KWahlG; §§ 34a, 40 bis 43, 46 bis 48 KWahlO)

Die Gebäude, in denen sich die Wahlräume befinden, sind schon von der Straße aus deutlich sichtbar so auszuschildern, dass sie von den Wahlberechtigten ohne Schwierigkeit aufgesucht werden können. Auch die Wahlräume innerhalb dieser Gebäude sind entsprechend auszuschildern.

Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass sich bei der Stimmabgabe entsprechend der Rechtslage die Tätigkeit einer Hilfsperson auf eine rein technische Hilfestellung beschränkt. Die Mitglieder der Wahlvorstände sind im Rahmen der Schulung auf ihre Einwirkungsmöglichkeiten hinzuweisen.

In der Wahlzelle sollen nicht radierfähige Schreibstifte bereitliegen (§ 35 Abs. 2 KWahlO). Die Verwendung von Bleistiften soll unterbleiben; sie hat bei früheren Wahlen regelmäßig zu kritischen Nachfragen - teilweise auch zu förmlichen Wahleinsprüchen - von Wähler/innen hinsichtlich der Fälschungssicherheit geführt.

15

Keine Verwendung von Wahlgeräten

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 - BvC 3/07 und 4/07 - entschieden, dass die Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig ist, weil sie bei der Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten weder eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung noch eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleis-

tet. Dieses Urteil ist auf die Kommunalwahlgeräteordnung übertragbar. Die Verwendung von Wahlgeräten kommt deshalb bei den Kommunalwahlen 2009 nicht in Betracht.

16

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 49 ff. KWahlO)

Mit der Änderung des § 59 Abs. 2 KWahlO, dass in dem Fall, in dem auch nach wiederholter Zählung der Stimmzettel keine Übereinstimmung mit der ermittelten Zahl der Briefwähler/innen erzielt wird, die Anzahl der Stimmzettel als Zahl der Briefwähler/innen gilt, erfolgt eine Anpassung an die Regelung für die Urnenwahl (§ 50 Satz 4 und 5 KWahlO).

17

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 30 KWahlG, § 52 KWahlO)

Hingewiesen wird auf die Streichung des § 52 Abs. 4 Satz 3 KWahlO a.F.. Dies trägt der Neuregelung in § 59 Abs. 2 KWahlO Rechnung (s.o. Nr. 16). Grundsätzlich liegt eine ungültige Stimme nur in den Fällen des § 30 KWahlG vor. Ein fehlender Stimmzettel kann daher nicht als ungültig gewertet werden.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 1 zu meinem Runderlass vom 14.05.2004 über die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2004 (MBI. NRW 2004 S. 539) abgedruckt, auf die hiermit verwiesen wird.

18

Schnellmeldungen (§ 53 KWahlO)

Wegen der Einzelheiten ergeht besonderer Erlass, mit dem den Wahlleiterinnen/Wahlleitern der kreisfreien Städte und der Kreise auch die Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 24a und 24b KWahlO übersandt werden. Zur Meldung der Wahlergebnisse aus den kreisangehörigen Gemeinden ergeht ebenfalls gesonderter Erlass. Die Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen sind dem Innenministerium nicht mitzuteilen.

19

Wahlstatistik (§ 50 KWahlG; §§ 57 Abs. 3 Satz 1, 80 KWahlO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Kommunalwahlen liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs IT.NRW. Wegen der Einzelheiten wird auf den Runderlass des Innenministeriums vom 12. März 2009 und die ergänzenden Mitteilungen des Landesbetriebs IT.NRW verwiesen.

20

Fristen und Termine

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage** ein **Terminkalender** beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten

Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

21

Erfahrungsbericht

Alle Wahlorgane und –behörden werden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

22

Entsprechende Geltung des Durchführungserlasses vom 14. Mai 2004

Der Runderlass vom 14. Mai 2004 über die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2004 (MBI. NRW. 2004 S. 539) findet hinsichtlich der Kommunalwahlen 2009 sinngemäß Anwendung, soweit sich die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nicht geändert haben oder sich aus dem Runderlass hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2009 nichts anderes ergibt.

gez. Block